

Satzung

des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

§ 1 Name, Zusammensetzung und Sitz

- (1) Der Chorverband führt den Namen „Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorverband SBH genannt). Er wurde am 31. Januar 1886 in Oberndorf am Neckar gegründet und nannte sich „Sängergau Schwarzwald 1886 e.V.“. Beim Verbandstag in Irslingen wurde er am 13. März 2010 umbenannt. Der Verband ist unter der Nummer 57 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Spaichingen eingetragen.
- (2) Der Chorverband SBH ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend-, Kinder- und Projektchören aus den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen sowie des Stadtgebietes VS- Schweningen. Es können auch Chorvereinigungen außerhalb dieses Gebietes als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Chorverband SBH hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Chorverband SBH vertritt die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem Schwäbischen sowie dem Deutschen Chorverband und unterstützt deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen. Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des Deutschen bzw. des Schwäbischen Chorverbandes sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Chorverband SBH erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch die Abhaltung von Verbandsversammlungen, Chorleiterlehrgängen und richtungsweisenden chorischen Veranstaltungen, die in angemessenen Abständen stattfinden, durch die Unterrichtung der Vereinsorgane im Rahmen von Arbeitstagen und durch Seminar-Angebote.
- (3) Der Chorverband SBH ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Chorverband SBH können nur Vereine und Chorgemeinschaften angehören, die Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes sind. Aufnahmefähig ist jede Chorvereinigung, die den in § 2 genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Verbandes an den Vorsitzenden zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsbeirat. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den Schwäbischen Chorverband zu, der endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Austritt oder Ausschluss aus dem Schwäbischen Chorverband hat auch das Ausscheiden aus dem Chorverband SBH zur Folge. Der Austritt oder der Übertritt zu einem anderen Chorverband/Gau ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung oder der Antrag auf Änderung muss 6 Monate vorher durch Einschreiben beim Vorsitzenden des Chorverbandes SBH eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereines.
- (4) Ein Mitgliedsverein, der seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, kann auf Antrag des Verbandsbeirates ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 12 der Satzung des Schwäbischen Chorverbandes.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um das Chorwesen und um den Chorverband SBH besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandsbeirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Verbandsbeirat entscheidet auch darüber, welche Ehrenmitglieder Sitz im Verbandsbeirat haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt:
 - an den Verbandsversammlungen durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
 - an allen chorischen Veranstaltungen nach den entsprechenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - die vom Chorverband SBH herausgegebenen Liedersammlungen für alle Chormitglieder zu beziehen,
 - bei der Vergabe von Verbandsveranstaltungen berücksichtigt zu werden,
 - für langjährige und verdiente Sängerinnen und Sänger die entsprechenden Ehrungen zu beantragen.

(2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet:

- die jährlichen Bestandserhebungen entsprechend den Vorgaben des Schwäbischen Chorverbandes bzw. des Chorverbandes SBH zu erstellen und einzureichen,
- für die singenden Mitglieder den Jahresbeitrag in der vom Verbandstag festgelegten Höhe, nach Erhalt der Beitragsrechnung innerhalb eines Monats, zu entrichten,
- die vom Verbandsbeirat bestimmten Gemeinschaftschöre sorgfältig zu üben, an den Verbandschorfesten möglichst teilzunehmen und an den musikalischen Aufgaben mitzuwirken sowie die zu diesem Zweck festgesetzten Beiträge zu leisten,
- die Vereinsfunktionäre und Chorleiter anzuhalten, an den Lehrgängen und Tagungen, die der Chorverband SBH veranstaltet, teilzunehmen und für einen reibungslosen Geschäftsverkehr mit dem Verband durch pünktliche Erledigung von Anfragen Sorge zu tragen.

§ 5 Organe des Chorverbandes

Der Chorverband SBH hat folgende Organe:

- Verbandstag,
- Verbandsbeirat,
- Verbandsvorstand.

§ 6 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine. Er ist öffentlich und setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Delegierte sind diejenigen Mitglieder, welche das Stimmrecht ihres Vereins nach § 6 Ziffer 9 ausüben.
- (2) Der Verbandstag findet alljährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten eines Jahres statt.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag wird einberufen, wenn dies 1/3 der Mitgliedsvereine verlangt oder wenn es der Verbandsbeirat für notwendig hält.
- (4) Der Verbandstag ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
 - Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirates,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes SBH,

- Wahl der Mitglieder des Verbandsbeirates, des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
 - Festlegung von Verbandschorfesten und sonstigen Verbandsveranstaltungen,
 - Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages.
- (5) Der Vorstand beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.
 - (6) Anträge für den Verbandstag müssen mindestens 14 Tage vorher dem Vorstand über die Verbandsgeschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
 - (7) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.
 - (8) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Wahl ist geheim durchzuführen wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt oder der Bewerber es wünscht. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsbeirat abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine errechnet sich wie folgt:

- bis zu 50 aktiven Mitgliedern 1 Stimme,
- bis zu 100 aktiven Mitgliedern 2 Stimmen,
- über 100 aktive Mitglieder 3 Stimmen.

Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl aktiver Sängerinnen und Sänger (ohne die Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre).

- (10) Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt, wobei jeder Delegierte nur 1 Stimme hat. Mitgliedsvereine, die keine Delegierten zum Verbandstag entsenden, können sich nicht vertreten lassen.
- (11) Über die beim Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Der Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsvorstand,
 - mindestens 8, jedoch höchstens 12 Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Verbandstag auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlperiode der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirates endet mit dem Verbandstag, in dem die Wahlen stattfinden.
- (3) Der Verbandsbeirat beschließt:
 - über alle Verbandsangelegenheiten soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - über den Vollzug der vom Verbandsvorstand und vom Musikbeirat vorgetragenen Empfehlungen,
 - über die Anstellung des Geschäftsführers auf Empfehlung des Vorsitzenden.
- (4) Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte plus 1 Stimme der gewählten Verbandsbeirats-Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, so muss eine neue Sitzung einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsbeirates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter anberaumt und einberufen, so oft es das Interesse des Verbandes erfordert. Sitzungsleiter ist der Verbandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

§ 8 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Verbandschormeister,
 - mindestens einem stellvertretenden Verbandschormeister,
 - der Referentin für Sängerinnen,
 - dem Vorsitzenden der Chorjugend,

- dem Chorleiter der Chorjugend,
- dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- des Weiteren gehört dem Vorstandsvorsitzenden der Geschäftsführer an, allerdings ohne Stimmrecht.

Für bestimmte Tätigkeiten und Bereiche kann der Vorstandstag auf Empfehlung des Verbandsbeirates zusätzliche Referenten benennen, die dann ebenfalls Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden sind.

Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden – außer dem Vorsitzenden der Chorjugend (siehe Jugendordnung) - werden vom Vorstandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen – wie auch sonst in dieser Satzung – in ihrer weiblichen Form.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorsitzenden üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verbandsbeirat kann eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei bleibenden Beträgen beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende hat neben den üblichen sachlichen Obliegenheiten folgende Aufgaben:
 - Einberufung des Vorstandstages und dessen Durchführung,
 - Entscheidungen vorzubereiten und Detailfragen zu beraten,
 - dem Verbandsbeirat entsprechende Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorsitzenden während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstandsvorsitzende aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann der Vorstandsvorsitzende für diese Funktion bis zur Neuwahl eine andere Person aus dem Kreis der Mitgliedsvereine wählen.
- (5) Der Geschäftsführer leitet die Verbandsgeschäftsstelle und erledigt im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus ist er für die Realisierung bestimmter Beschlüsse des Verbandsbeirates zuständig. Er hält den Vorstandsvorsitzenden über alle wichtige Vorkommnisse in der Geschäftsstelle auf dem Laufenden.

(6) Der Schatzmeister erledigt die Kassen- und Buchführung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt werden. Er ist befugt:

- sämtliche Zahlungen für den Chorverband SBH entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,
- Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt und Anweisungen bis EURO 300.-- zu tätigen. Alle Zahlungen über EURO 300.-- dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsbeirates und auf schriftliche Anweisung oder Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter erfolgen,
- Verbandsbeiträge einzuziehen und die entsprechenden Anteile an den Schwäbischen Chorverband abzuführen,
- den gesamten Zahlungsverkehr/Kassengeschäfte betreffenden Schriftverkehr selbständig zu führen.

Er ist verpflichtet, jedes Jahr eine Jahresabrechnung aufzustellen, die dem Verbandsbeirat und dem Verbandstag vorzulegen ist. Des Weiteren auf Verlangen jederzeit über den Kassenbestand den genannten Organen Auskunft zu geben.

(7) Der Schriftführer sorgt für die Fertigung der Niederschriften über den Verbandstag und über die Sitzungen des Verbandsbeirates und des Vorstandes, welche von ihm und vom Sitzungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen sind.

(8) Der Verbandschormeister ist zuständig für die musikalischen Belange des Chorverbandes SBH. Er berät und betreut die Mitgliedsvereine in musikalischen Fragen. Er ist auch - zusammen mit dem Musikbeirat - Berater des Verbandsbeirates. Zu den Aufgaben gehört die Vorbereitung des musikalischen Teils aller Verbandsveranstaltungen. Außerdem obliegen ihm die Schulung der Chorleiter und die Ausbildung von Vizechorleitern der Mitgliedsvereine.

(9) Die Referentin für Sängerinnen vertritt im Verbandsbeirat die Interessen der Sängerinnen der Mitgliedsvereine. Zu ihren Aufgaben gehört auch, spezielle Veranstaltungen für Frauen auf Verbandsebene vorzuschlagen und zusammen mit dem Verbandsbeirat und dem Musikbeirat vorzubereiten und durchzuführen.

(10) Die Aufgaben der Vertreter der Chorjugend sind in der separaten Jugendordnung des Chorverbandes SBH geregelt. Dort ist u.a. auch festgelegt, dass der Vorsitzende der Chorjugend vom Chorjugendtag gewählt wird, der Chorleiter der Chorjugend jedoch vom Verbandstag.

(11) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Pressearbeit im Chorverband verantwortlich. Er sammelt auch die ihm überlassenen Berichte der Mitgliedsvereine über deren Veranstaltungen und bemüht sich um eine Veröffentlichung in den entsprechenden Publikationen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Vom Verbandstag sind 2 Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitgliedsvereine auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Schatzmeisters und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie im jährlich stattfindenden Verbandstag.

§ 11 Der Musikbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Verbandschormeisters beruft der Verbandsbeirat einen Musikbeirat, bestehend aus:
 - dem Verbandschormeister,
 - seinen Stellvertretern,
 - dem Chorleiter der Chorjugend,
 - und mindestens 3, jedoch höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder können aus dem Verbandsbeirat oder aus den Mitgliedsvereinen gewählt werden.
- (3) Der Musikbeirat hat die Aufgabe, über alle musikalischen Fragen des Verbandes zu beraten und die chorischen Verbandsveranstaltungen in musikalischer Hinsicht sowie die Chorleiterlehrgänge vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandschormeister. Der Musikbeirat hat seine Beratungsergebnisse in Beschlüssen niederzulegen, die dem Verbandsvorstand vorzulegen sind. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Verbandsvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Chorjugend

Die Chorjugend des Chorverbandes SBH ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre. Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend des Chorverbandes sind in einer separaten Jugendordnung festgelegt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Chorverbandes SBH ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Chorverbandes SBH

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Chorverbandes muss von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Verbandsbeirates eingebracht werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes bedarf es eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitgliedsvereine anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
- (3) Sind weniger als 2/3 aller Mitgliedsvereine des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag zur Auflösung des Verbandes nicht entschieden werden, ist ein zweiter, außerordentlicher Verbandstag innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, der unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsvereinen beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten. Nach dem erfolgten Beschluss zur Auflösung ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.
- (4) Bei Auflösung des Chorverbandes SBH oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schwäbischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur bei einem Verbandstag beschlossen werden. Dafür ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

Inkrafttreten:

Vorliegende Satzung hat die Gauversammlung am 13. März 2010 in Irslingen, Kreis Rottweil, beschlossen. Sie tritt zusammen mit der überarbeiteten Jugendordnung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Satzung vom 13. März 1994 und die bisher gültige Jugendordnung vom 17. März 1991 außer Kraft.

Irslingen, den 13. März 2010

Dieter Kleinmann

Vorsitzender

Jugendordnung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

Gemäß § 12 der Satzung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V. besteht folgende Jugendordnung:

§ 1 Name

- (1) Der Name lautet: „Chorjugend im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorjugend genannt)
- (2) Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Chorverbandes SBH. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Verbandes.
- (3) Die Chorjugend wird gebildet durch:
 - die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre,
 - die Jugendvertreter und Jugendleiter der Kinder- und Jugendchöre,
 - gewählte Jugendleiter aus Mitgliedsvereinen ohne Kinder- oder Jugendchor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbandes SBH. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
- (2) Die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
 - Weiterentwicklung der sängerischen Kinder- und Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre durch Förderung des sozialen Verhaltens,
 - Stärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltungen von Chortreffen und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Chorjugendtag,
- Chorjugendvorstand.

§ 4 Der Chorjugendtag

- (1) Der ordentliche Chorjugendtag findet alle zwei Jahre statt, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Chorjugend-Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung des Chorjugendtages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes.
- (3) Aufgaben:
 - Der Chorjugendtag dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten die die Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes SBH betreffen,
 - Wahl des Chorjugendvorstandes,
 - Änderung der Jugendordnung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag,
 - Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage.
- (4) Beschlussfähigkeit:
 - Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Chorjugendtag stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten,
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
 - Änderungen der Jugendordnung können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.
- (5) Wahlen:
 - Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten offen abgestimmt werden,
 - Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden

Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los,

- Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Chorjugendvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn sie die Zustimmung zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

(6) Wahl- und stimmberechtigt sind:

- Chöre bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen,
- Chöre bis zu 75 Mitgliedern mit 3 Stimmen,
- Chöre über 75 Mitglieder mit 4 Stimmen,
- die Jugendleiter der Mitgliedsvereine ohne Kinder- oder Jugendchor haben 1 Stimme.

Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl jugendlicher Mitglieder bzw. der gemeldeten Jugendleiter.

(7) Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Mitgliedsvereins übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern der Mitgliedsvereine zu wählen und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Chorjugendvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Chorleiter der Chorjugend,
- dem Schatzmeister,
- bis zu 6 Beisitzern.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters der Chorjugend und des Schatzmeisters, erfolgt beim Chorjugendtag. Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein des Chorverbandes SBH angehört. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Falle einer Verhinderung erfolgen.

- (4) Der Chorleiter der Chorjugend wird jeweils beim Verbandstag des Chorverbandes SBH gewählt, und zwar auf 3 Jahre.
- (5) Der Schatzmeister des Chorverbandes SBH übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Chorjugend.
- (6) Der Chorjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:
 - Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
 - Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung,
 - Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre der Mitgliedsvereine,
 - Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten des Chorverbandes,
 - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes,
 - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.

§ 6 Musikbeirat

Der Chorjugendvorstand kann zur Unterstützung des Chorleiters der Chorjugend einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus bis zu 5 Chorleitern von Kinder- und Jugendchören zusammen. Der Musikbeirat hat eine beratende Funktion.

§ 7 Kassen- und Buchführung

- (1) Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister. Diese Aufgabe wird vom Schatzmeister des Chorverbandes SBH wahrgenommen. Es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten zur Abwicklung der Kassengeschäfte die Regelungen des § 9 Ziffer 6 der Satzung des Chorverbandes SBH. Zahlungen über EURO 300,- dürfen nur mit Zustimmung des Chorjugendvorstandes und auf schriftliche Anweisung oder Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes oder einer seiner Stellvertreter erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 10 der Satzung des Chorverbandes SBH.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendvorstandes und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer sowie vom Sitzungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer wird jeweils vom Vorsitzenden zu Beginn einer Sitzung bestimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag des Chorverbandes SBH.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Chorverbandes SBH.

Inkrafttreten:

Gemäß Beschluss des außerordentlichen Chorjugendtages am 26. September 2009 in Winzeln wurde die bestehende Jugendordnung überarbeitet. Die nunmehr vorliegende Fassung hat die Gauversammlung des Sängergaus Schwarzwald 1886 e.V. am 13. März 2010 in Irslingen zusammen mit der ebenfalls überarbeiteten Satzung des Chorverbandes SBH beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Jugendordnung vom 17. März 1991 außer Kraft.

Irslingen, den 13. März 2010

Dieter Kleinmann

Vorsitzender